

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung

1. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Kaufleuten (Unternehmern) für sämtliche uns – auch zukünftig – erteilten Aufträge. Maßgeblich ist stets die jeweils aktuell, zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Version, die auf unserer Website www.mhz.de eingesehen werden kann.
2. Der Geltung von Bedingungen des Bestellers (Kunden) wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie mit unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht übereinstimmen. Sie verpflichten uns nur dann, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen; insbesondere das Unterlassen eines nochmaligen ausdrücklichen Widerspruchs gegen sie nach ihrem Eingang bei uns bedeutet keine Zustimmung.
3. Änderungen oder Ergänzungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform; ebenso das Abgehen von dieser Schriftformerfordernis.
4. Soweit in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen die Schriftlichkeit als Formerfordernis aufgestellt wird, wird der Schriftformerfordernis auch durch die Übermittlung von Texten in elektronischer Form (z.B. E-Mail, FAX) entsprochen.

II. Angebot/Bestellung und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein uns erteilter Auftrag des Bestellers wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Der Mindestbestellwert beträgt € 25,-. Dies gilt auch für Bestellungen über unseren E-Commerce-Shop, welche durch Anklicken des dort für die Bestellung vorgesehenen Buttons ausgelöst werden.
3. Etwa von uns übergebene Unterlagen, z.B. Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Darstellungen in unserem E-Commerce-Shop, enthalten nur annähernde Angaben und Beschreibungen. Maßgeblich ist stets unsere Auftragsbestätigung. Etwa uns vom Besteller überlassene Leistungsverzeichnisse sind nur dann maßgeblich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Änderungen der Liefergegenstände durch technische Weiterentwicklung sind jedenfalls vorbehalten.
4. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gehören Montageleistungen und Aufmaß (Naturmaßabnahme) nicht zu unserem Lieferumfang. Ist im Einzelfall eine Montageleistung oder Aufmaß (Naturmaßabnahme) vereinbart, berechnen wir hierfür – sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist – unsere jeweiligen Stundensätze.

III. Preise

1. Unsere Preise gelten in EURO ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Versand und Versicherung. In unseren Brutto-Verkaufspreislisten werden die unverbindlich empfohlenen Verkaufspreise der Produkte einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen. Individuell erstellte Angebote beinhalten stets Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Unsere Netto-Preislisten enthalten Einkaufspreise ohne Umsatzsteuer, die darin enthaltenen RAL-Aufpreise werden nicht rabattiert.
2. Der vom Besteller unter Berücksichtigung eines etwa gewährten Rabatts zu bezahlende Rechnungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

a.) Verkäufe auf Basis der Brutto-Verkaufspreislisten:

Listenpreis einschließlich Umsatzsteuer
– Rabatt
= Nettopreis
+ Umsatzsteuer
= Rechnungsbetrag

b.) Verkäufe auf Basis spezieller Netto-Einkaufspreislisten für Fachhändler:

Listenpreis ohne Umsatzsteuer
– Rabatt
= Nettopreis
+ Umsatzsteuer
= Rechnungsbetrag

3. Materialpreiserhöhungen und Personalkostensteigerungen, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintreten, können dem Besteller weiterberechnet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Waren und Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert und erbracht.
4. Stimmen wir nachträglichen Änderungswünschen des Kunden zu, so sind wir – insbesondere bei Sonderanfertigungen – berechtigt, den Mehraufwand zu unseren Kostensätzen zu berechnen.

IV. Zahlung

1. Zahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug in bar oder auf eines der angegebenen Bankkonten

zu leisten. Skontierungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sich der Besteller hinsichtlich älterer Aufträge oder uns aus sonstigem Grund zustehenden Forderungen nicht in Zahlungsrückstand befindet.

2. Bei speziell für den Besteller herzustellenden Sonderanfertigungen und vergleichbaren Projekten sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen (Akontozahlungen) in Höhe von einem Drittel bei Vertragsabschluss und in Höhe eines weiteren Drittels bei Fertigungsbeginn zu verlangen.
3. Von uns bereitete oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung. Dies gilt nicht für Leistungsverweigerungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis.
4. Bei Zahlungsrückstand des Bestellers oder wesentlicher Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit nach Vertragsabschluss werden sofort alle unsere Forderungen gegen den Kunden zur Barzahlung fällig, auch im Falle einer Stundung und eventuellen Hereinnahme von Wechseln oder Schecks. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Fristsetzung von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten.

V. Lieferungen

1. Wir sind bestrebt, in unserer Auftragsbestätigung angegebene, unverbindliche Liefertermine pünktlich einzuhalten. Verbindliche Liefertermine oder –fristen sind – insbesondere bei Sonderanfertigungen – nur dann vereinbart, wenn diese in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bestätigt werden. Eine verbindliche Lieferfrist beginnt gegebenenfalls mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit dem Tage, an welchem etwa noch zu erfolgende Klärungen erfolgt sind und eine etwa vereinbarte Anzahlung oder Sicherheit bei uns eingegangen ist. Treten solche nicht von uns zu vertretende Verzögerungen ein oder wünscht der Besteller nach unserer Auftragsbestätigung eine Änderung des Auftrages, der wir zustimmen, so verschiebt oder verlängert sich ein etwaiger Liefertermin bzw. eine etwaige Lieferfrist in angemessener Weise.
2. Lieferzeiten verschieben bzw. verlängern sich ferner in Fällen höherer Gewalt (z.B. Krieg, politische Unruhen, Naturkatastrophen) sowie beim Eintreten sonstiger zufälliger Hindernisse, die für uns unvorhersehbar und von unserem Willen unabhängig sind, gleichviel ob diese in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eintreten (z.B. Streik, Aussperrung, Brandschaden, behördliche Maßnahmen und sonstige Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Transporthindernisse), um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Der Besteller ist – vorbehaltlich etwaiger Gewährleistungsrechte gemäß nachfolgender Ziff. VIII – ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zur Rückgabe/Rücksendung unserer Lieferungen berechtigt. Stimmen wir einer solchen Rücknahme außerhalb etwaiger Gewährleistungsrechte zu, erfolgt dies ausschließlich gegen Gutschrift und auf Gefahr des Bestellers, und wir sind berechtigt, bei dieser Gutschrift den Zustand und die Verwertbarkeit der zurückgegebenen Ware zu berücksichtigen und eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Abzug zu bringen. Gutschriften werden erst ab einem Wert von € 15,- erteilt.

VI. Gefahr und Versand

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sobald die Ware dem Transporteur (z.B. Spediteur, Frächter etc.) übergeben wird. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr schon vom Tage unserer erstmaligen Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Versandart, Versandweg und Verpackung werden ohne anderweitige schriftliche Weisung des Bestellers auf dessen Kosten nach unserem Ermessen handelsüblich gewählt.
2. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Zahlung der Rechnung und vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor.
2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und zufälligen Untergang (insbesondere Feuer und Wasser) zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Er hat uns Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu geben und uns und unserem Beauftragten das Betreten des Abstellortes zu gestatten.
3. Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder

zu veräußern, solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist.

- a) Der Besteller tritt für den Fall der Weiterveräußerung schon jetzt die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen hiermit sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung wird der Besteller die Abtretung durch nachweisliche Verständigung des Drittschuldners sowohl über unser vorbehaltenes Eigentum als auch über die an uns getätigte Abtretung der Forderung umgehend offen legen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aushändigen
- b) Im Falle der Verarbeitung des Liefergegenstandes und deren Verbindung erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache. Für den Wert der Vorbehaltsware und den Wert der neuen Sache ist der Rechnungswert, hilfsweise der Verkehrswert maßgeblich, wobei für den Wert der Verarbeitung der Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich ist. Der Besteller wird bei der Verarbeitung für uns tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen uns zu erwerben.
4. Übersteigen die Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, den übersteigenden Teil der uns zustehenden Sicherheiten dem Besteller auf dessen Aufforderung hin bzw. auf Aufforderung seiner Gläubiger freizugeben.
5. Der Besteller hat uns unverzüglich zu unterrichten, wenn in Vorbehaltsware oder in Forderungen vollstreckt wird, die uns durch Vorausabtretungen übertragen worden sind. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

VIII. Gewährleistung/Schadenersatz

1. Der Besteller steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Auftragsdurchführung etwa übergebenen Vorlagen, der mitgeteilten Maße und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung unserer Leistung ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Bestellers können eine Mangelhaftigkeit unserer Leistung nicht begründen.
2. Bei Textilien können geringfügige Abweichungen – insbesondere farblicher Art – produktionsbedingt von Fertigung zu Fertigung nicht ausgeschlossen werden. Gewährleistungsansprüche aus diesem Grund stehen dem Besteller daher nicht zu. Dasselbe gilt für farbliche Veränderungen und Schrumpfungen bzw. Reckungen im Rahmen der einschlägigen Normen, bedingt z.B. durch intensive Sonneneinstrahlung. Farbabweichungen sind aufgrund der organischen Einfärbung bei eloxierten Teilen und Profilen herstellungsbedingt nicht zu vermeiden, ebenso sind Farb- und Maserungsabweichungen bei Naturprodukten wie Holz unvermeidlich und berechtigen den Besteller nicht zur Mängelrüge, soweit sie sich im Rahmen der jeweils einschlägigen Normen bewegen.
3. Offensichtliche Mängel unserer Lieferung und/oder Werkleistung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Leistungserbringung, schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Bemängelte Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des angeblichen Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns oder durch unsere Beauftragten bereitzuhalten.
4. Berechtigterweise geltend gemachte Mängel unserer Leistung beheben wir durch Nacherfüllung. Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, steht uns zu. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass wir die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache bis zur Höhe des Lieferwerts der betroffenen Sache zu ersetzen haben. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer hierfür angemessenen Frist fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis/die Vergütung angemessen mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang (Ziff. VII). Die vorstehende Regelung zur Gewährleistungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz für Bauwerke, Sachen für Bauwerke und Baumängel längere Fristen zwingend vorschreibt.
5. Ein besonderer Rückgriff des Bestellers, der seinem Abnehmer Gewähr geleistet hat, besteht gegenüber uns nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
6. Jegliche Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die von uns gelieferte Ware fachgerecht gewartet und behandelt wird. Keine Gewähr wird daher übernommen für Schäden, die z.B. aus folgenden Gründen entstanden sind: Unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe. Durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Besteller oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vornehmen, erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte.

7. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von uns übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der vorstehenden Regelungen sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-) Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für die Zahlung – auch Scheck – und Wechselzahlung – ist unser Hauptsitz.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist gegenüber Kaufleuten unser Hauptsitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Personenbezogene Daten des Bestellers speichern und nutzen wir ausschließlich zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke entsprechend den gesetzlichen Bestim-

mungen über den Datenschutz, worüber der Besteller hiermit informiert wird.

4. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Besteller gilt das Recht an unserem Hauptsitz. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts, insbesondere des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
5. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Stand: 23.04.2018